

Weisung Abschlussprüfung FMS Glarus (Version 01.08.2022)



Art. 1 Übergeordnetes Recht

Der Weisung übergeordnet ist das Reglement der EDK über die Anerkennung von Fachmittelschulen vom 25. Oktober 2018, das Reglement über den Bildungsgang Fachmittelschule der Kantonsschule Glarus vom 1. August 2020.

Art. 2 Fächer

¹ Als Fächer für den FMS-Abschluss gelten Grundlagenfächer und ausgewählte Fächer des Berufsfeldes die im 3. Jahr unterrichtet werden sowie die Selbständige Arbeit.

² Grundlagenfächer sind:

1. Deutsch
2. Französisch
3. Englisch
4. Mathematik
5. Biologie
6. Geschichte
7. Geografie
8. Musik
9. Sport

³ Fächer der Berufsfelder sind:

- | | |
|-----------------------------------|---|
| a. Gesundheit/Naturwissenschaften | Humanbiologie
Psychologie |
| b. Pädagogik | Gestalten
Psychologie |
| c. Kommunikation und Information | Medienkunde
Anwendungen der Informatik |

Art. 3 Selbständige Arbeit

¹ Für die Zulassung zu den Abschlussprüfungen muss eine bewertete Selbständige Arbeit vorliegen.

² Die Selbständige Arbeit ist eine grössere eigenständige schriftliche oder schriftlich kommentierte Arbeit, die einzeln oder in einer Gruppe erstellt werden kann, und die mündlich zu präsentieren ist.

³ Das Thema der Selbständigen Arbeit wird zusammen mit einer betreuenden Lehrperson der Kantonsschule Glarus vor Ende der zweiten Klasse festgelegt.

⁴ Die Arbeit ist vor den Herbstferien der dritten Klasse auf dem Sekretariat abzugeben.

⁵ Die Selbständige Arbeit wird von einer Referentin oder einem Referenten mitgelesen und gemeinsam mit der betreuenden Lehrperson nach der mündlichen Präsentation mit einer Note bewertet.

Art. 4 Prüfungsfächer und Prüfungsarten für die Abschlussprüfungen

¹ In jedem der folgenden Fächer findet eine Prüfung statt:

<u>Fächer</u>	<u>Prüfungsart</u>
a. Deutsch	schriftlich und mündlich
b. Englisch oder Französisch*	schriftlich und mündlich
c. Mathematik	schriftlich
d. Biologie	schriftlich oder mündlich
e. Geografie oder Geschichte**	schriftlich oder mündlich
f. Berufsfeld Pädagogik	Musik praktisch/mündlich
g. Berufsfelder Gesundheit/ Naturwissenschaften, Kommunikation und Information	Musik oder Sport praktisch/mündlich bzw. praktisch

* Wer das Sprachpraktikum im englischen Sprachraum absolviert hat, wird in Französisch geprüft und umgekehrt.

** Die Schulleitung legt fest, ob Geografie oder Geschichte geprüft wird, und entscheidet nach Rücksprache mit der Fachlehrperson, ob die Prüfungen d. und e. schriftlich oder mündlich erfolgen.

² Im berufsfeldbezogenen Bereich wird geprüft:

- | | |
|-----------------------------------|---------------------------|
| a. Gesundheit/Naturwissenschaften | Humanbiologie schriftlich |
| b. Pädagogik | Gestalten praktisch |
| c. Kommunikation und Information | Medienkunde schriftlich |

Art. 5 Umfang und Abnahme der Prüfungen

¹ Die Prüfungen beschränken sich im Allgemeinen auf den Stoff der beiden letzten Unterrichtsjahre. Es soll mehr Gewicht auf das Verständnis der Zusammenhänge als auf den Umfang der erworbenen Kenntnisse gelegt werden.

² Die Prüfungen werden durch die Fachlehrpersonen der betreffenden Klassen ausgearbeitet und unter Beizug von Experten und Expertinnen abgenommen.

³ Die Abschlussprüfungen sind nicht öffentlich. Die Instrumentallehrpersonen der Kandidat/-innen dürfen an der Prüfung ihrer Lernenden anwesend sein. Die Schulleitung kann weiteren Personen bewilligen, den Abschlussprüfungen beizuwohnen.

Art. 6 Rahmenbedingungen der Prüfungen

¹ Schriftliche und praktische Prüfung dauern 3 - 4 Stunden. Am gleichen Tag darf nur eine schriftliche Prüfung durchgeführt werden.

² Die erlaubten Hilfsmittel werden von den prüfenden Lehrpersonen in Absprache mit den Expertinnen und Experten festgelegt.

³ Eine mündliche Prüfung dauert pro Kandidatin bzw. Kandidat 15 bis 20 Minuten.

⁴ Im Sport und der Musik dauert die praktische bzw. praktisch/mündliche Prüfung pro Kandidatin bzw. Kandidat 20 Minuten.

Art. 7 Ermittlung der Noten

a. Erfahrungsnote

In allen Fächern gemäss Art. 4 ist die Zeugnisnote des letzten Schuljahres die Erfahrungsnote.

Ist die Ermittlung einer Erfahrungsnote nach diesem Verfahren nicht möglich, entscheidet die Schulleitung.

b. Prüfungsnote

Für die schriftlichen und mündlichen Prüfungen werden ganze und halbe Noten erteilt.

Als Prüfungsnote wird das ungerundete Mittel aus den beiden Noten bezeichnet; in Fächern mit nur einer Prüfung gilt die erteilte Note als Prüfungsnote.

In der Musik hat die Note für Vorspielen am Instrument ein Gewicht von 25%.

c. Noten des Fachmittelschulausweises

¹ Das Mittel aus Erfahrungs- und Prüfungsnote wird nach der nächsten halben Note gerundet. Liegt es genau in der Mitte zwischen einer ganzen und einer halben Note, so wird aufgerundet. Die so ermittelte Note ist die Note des Fachmittelschulausweises im entsprechenden Fach.

² In Fächern, die nicht geprüft werden, ist die Erfahrungsnote die Note des Fachmittelschulausweises.

Art. 8 Erteilung des Fachmittelschulausweises

Der Fachmittelschulausweis wird erteilt, wenn gleichzeitig:

- der Durchschnitt aus allen Noten des Fachmittelschulausweises mindestens 4.0 beträgt;
- höchstens drei Noten des Fachmittelschulausweises ungenügend sind und;
- die Summe der Notenabweichungen von 4.0 nach unten nicht mehr als 2.0 Punkte beträgt.

Art. 9 Fachmaturität

¹ In den Berufsfeldern Gesundheit/Naturwissenschaften sowie Kommunikation und Information kann nach bestandem Abschluss der FMS die Fachmaturität erlangt werden.

² Bedingungen für die Fachmaturität sind:

- a. das erfolgreich absolvierte Praktikum;
- b. eine mindestens genügende Fachmaturitätsarbeit;
- c. Für die Fachmaturität Kommunikation und Information sind zudem der Nachweis eines mehrwöchigen Sprachaufenthaltes und fortgeschrittene Kenntnisse in zwei Fremdsprachen zu erbringen.

³ Die Fachmaturitätsarbeit wird von einer Fachlehrperson der FMS Glarus betreut und zusammen mit einer Fachperson aus der Praxis bewertet.

Art. 10 Entscheidungsinstanz

Die Schulleitung entscheidet über die Erteilung des Fachmittelschulausweises. Sie kann nach Berücksichtigung besonderer Umstände Prüfungsnoten anpassen. Der Konferenz der Prüfenden sowie der Expertinnen und Experten steht ein Antragsrecht zu. Der Vorsitz der Konferenz hat die Leitung der Fachmittelschule.

Für die Erteilung der Fachmaturitätszeugnisse berät sich die Schulleitung mit den Lehrpersonen, welche die Fachmaturitätsarbeiten betreut haben.

Art. 11 Unregelmässigkeiten

¹ Die Benützung unerlaubter Hilfsmittel und jede andere Unredlichkeit haben die Wegweisung von der Prüfung und die Verweigerung oder Ungültigkeitserklärung des Fachmittelschulausweises zur Folge. Eine entsprechende Verfügung erfolgt durch die Schulleitung.

² In schweren Fällen kann auf Antrag der Schulleitung der Kantonsschulrat eine Wiederholung der Prüfung verweigern.

³ Jede Unredlichkeit beim Erstellen der Selbstständigen Arbeit hat die Einleitung eines Disziplinarverfahrens zur Folge. In schwerwiegenden Fällen wird die Selbstständige Arbeit auf Antrag der betreuenden Lehrperson oder der Schulleitung vom Klassenkonvent als ungültig erklärt. Dies zieht eine direkte Nichtpromotion nach sich.

Art. 12 Einsichtnahme

¹ Einsichtnahme, wenn ein Rechtsinteresse besteht (z.B. Führen einer Beschwerde).

- a. Bevor ein Entscheid gefällt ist und die Noten definitiv festgelegt sind, gibt es keine Einsicht in Prüfungsakten.
- b. Grundsätzlich haben Prüflinge und deren Rechtsvertreter ein Einsichtsrecht.
- c. Einsicht nehmen kann man in die Prüfungsarbeiten. Notizen von Expertinnen und Sitzungsprotokolle unterliegen nicht dem Recht auf Einsicht.
- d. Den zur Einsichtnahme Berechtigten sind auf Wunsch gegen eine Gebühr von CHF 0.50 pro Blatt Kopien zu erstellen.
- e. Einsichtnahme in die Arbeiten anderer Prüflinge wird auf Antrag von der Schulleitung gewährt, sofern Anzeichen für einen ungleich angewandten Massstab gegeben sind. In diesem Falle sind diese Arbeiten vorher zu anonymisieren, gegen Verrechnung des damit verbundenen Aufwandes.

² Einsichtnahme, wenn kein Rechtsinteresse besteht.

- a. Die Einsichtnahme ist nur gegen eine Gebühr von CHF 50.00 möglich.
- b. Absolventen wird auf Wunsch Einsicht in die eigenen Prüfungsakten gewährt, nach Massgabe der zeitlichen Möglichkeiten des Sekretariats.
- c. Zu erstellende Kopien werden mit CHF 1.00 pro Blatt verrechnet. Allenfalls kann ein Pauschalbetrag in Rechnung gestellt werden.
- d. Zur Einsichtnahme in die Prüfungsakten von Drittpersonen muss eine rechtsgültig unterzeichnete Vollmacht vorgewiesen werden.
- e. Auf Antrag kann die Schulleitung auch ohne vorhandene Vollmacht Einsicht in die Prüfungsakten von Drittpersonen gewähren, sofern diese vorher anonymisiert werden.

Art. 13 Inkrafttreten

Diese Weisung wurde von der Schulleitung an der Sitzung vom 10. Juni 2020 genehmigt. Die Anpassungen wurden durch die Schulleitung genehmigt. Die Weisung tritt per 1. August 2022 in Kraft. Die bisher gültige Weisung vom 01. August 2020 wird durch diese ersetzt.